



München, 05.04.2017

Jahresbericht 2017

Soforthilfe Wirbelsturmschäden (TNr. 39)

Unnötiger staatlicher Ausgleich für versicherbare Schäden

Im Mai 2015 verursachte ein Wirbelsturm in den Landkreisen Augsburg und Aichach-Friedberg erhebliche Schäden. Staatliche Soforthilfen können in dieser Situation wichtig werden. Allerdings darf es nach Ansicht des ORH für seit langem versicherbare Sturmschäden keine Entschädigung geben, sonst werden die Unternehmer mittelbar benachteiligt, die Risikovorsorge betrieben und für ihre Versicherung Prämien leisteten. Tatsächlich definierte aber das Landwirtschaftsministerium Sturmschäden als nicht versicherbar. Damit schwächte das Landwirtschaftsministerium empfindlich das von der Staatsregierung seit Jahren verfolgte Ziel, zu präventiver Eigenvorsorge anzuhalten.

Seit Jahren bieten Versicherungsunternehmen für sämtliche sturmbedingten Schäden an Betriebseinrichtungen, Tierbeständen, Vorräten und Ernteerzeugnissen passende Policen an. In der „Soforthilferichtlinie Wirbelsturm“ vom 05.06.2015 wurden folgerichtig versicherbare Schäden auch grundsätzlich ausgenommen. In den am 08.06.2015 dazu verwaltungsintern eingeführten Vollzugshinweisen legte das Ministerium dann aber allgemein fest, dass Schäden aus Sturm, Starkregen und Frost erst ab 01.01.2017 als versicherbar gelten. Ziel dessen war, auch für eigentlich versicherbare Schäden die „Soforthilfe Wirbelsturm“ gewähren zu können.

Der ORH vertritt dazu die Auffassung, dass es in der Verantwortung jedes Unternehmers liegt, Risiken abzuschätzen und sich entsprechend zu versichern. Der Staat sollte daher Schäden nicht ausgleichen, wenn Unternehmer es versäumt haben, versicherbare Risiken über den Versicherungsmarkt abzusichern.